

## Allgemeine Bedingungen für die Vermietung von Standrohren

Anlage 2

### Merkblatt

#### **Anforderungen an Trinkwasseranlagen auf Volks- und Straßenfesten, Messen oder anderen nicht ortsfesten Nutzungen mit provisorischen Leitungen**

Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel und muss daher auch auf den o. a. Veranstaltungen vor schädlichen Einwirkungen geschützt werden. Die rechtlichen Voraussetzungen ergeben sich aus dem Infektionsschutzgesetz und der daraus resultierenden Trinkwasserverordnung. Zusätzlich müssen verschiedene Regelwerke (z.B. DIN, DIN EN und DVGW Richtlinien), die die allgemein anerkannten Regeln der Technik darstellen, beachtet werden.

Für eine hygienisch einwandfreie Trinkwasserversorgung auf den o.a. Veranstaltungen gehören - neben den von dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten Standrohren – Schläuche, Rohre und Armaturen, die nach KTW und DVGW zugelassen und zertifiziert sind. Zu einem anderen Verwendungszweck dürfen diese Materialien nicht eingesetzt werden.

Der Hydrant ist nach der Befestigung des Standrohres vollständig zu öffnen. Beim Anschließen und Verlegen der Schläuche etc. muss darauf geachtet werden, dass keine schädlichen Einwirkungen auf die Trinkwasserqualität (z. B. Rücksaugen, Rückdrücken o.ä.) an der Entnahmestelle entstehen können. Um dies zu gewährleisten, muss eine zugelassene Absicherung in Ihre provisorische Leitung (Rückflussverhinderer, Rohrtrenner oder dergleichen) eingebaut werden. Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücke sind auf eine saubere Unterlage zu legen, damit eine Verschmutzung von trinkwasserbenetzten Teilen ausgeschlossen ist. Schläuche und Anschlusskupplungen müssen so gekennzeichnet sein, dass eine Verwechslung mit der Abwasserleitung auszuschließen ist.

Kurze unmittelbare Verbindungen vom Standrohr bzw. Unterverteiler zum Benutzer sind herzustellen. Die Leitungs- und Schlauchquerschnitte sollen möglichst klein sein, um einen guten Durchfluss zu erzielen. Querverbindungen von Benutzer zu Benutzer sind nicht zulässig.

Die Trinkwasserentnahme an den Verbrauchsstellen ist nur mittels eines freien Auslaufs (d.h. die Entnahmestelle muss mindestens 2 cm über dem höchstmöglichen Schmutzwasserspiegel liegen) erlaubt oder erfolgt bei fest angeschlossenen Geräten (z.B. Spülmaschine) durch Verwendung einer geeigneten Einzelabsicherung (Rohrlüfter und Rückflussverhinderer).

Vor dem jeweiligen Gebrauch und nach einem längeren Stillstand sind die Leitungen und Schläuche gründlich zu spülen (evtl. mit dafür zugelassenen und geeigneten Mitteln zu desinfizieren).

Nach dem Abbau Ihrer provisorischen Leitung ist der Hydrant wieder vollständig zu schließen, das Standrohr aus seiner Befestigung zu lösen und die Schmutzkappe wieder aufzusetzen. Es ist darauf zu achten, dass der Hydrant entleert, d.h. dass die entstehende Wassermenge in der Hydrantenkappe absinkt. Die Einzelteile Ihrer Leitungen und Schläuche sind ordnungsgemäß zu spülen, ggf. zu desinfizieren, vollständig zu entleeren, mit Blindkupplungen oder Stopfen zu verschließen und hygienisch einwandfrei zu lagern.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Kreisverwaltung Mainz-Bingen – **Amt für Veterinär- und Gesundheitswesen** – in Mainz unter der Rufnummer **06131 - 69333 - 0** sowie die **Mainzer Netze GmbH** unter der Rufnummer **06131 - 12 7003** zur Verfügung.